



# Faktenblatt

---

Datum:

26. Mai 2021

---

## Coronavirus: Umgang mit den angepassten Home-Office-Regeln

Zum Schutz der Mitarbeitenden vor einer Covid-19-Ansteckung ist die Einhaltung von Präventionsmassnahmen am Arbeitsplatz im Sinne der STOP-Regeln (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutz) zentral. Eine wichtige Massnahme ist zudem das Homeoffice, mit dem Kontakte und damit das Ansteckungsrisiko reduziert werden kann. Seit dem 18. Januar 2021 gilt eine Home-Office-Pflicht für alle Bereiche, in denen es ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, von zu Hause aus zu arbeiten.

Der Bundesrat hat am 26.05.21 aufgrund der günstigen epidemiologischen Lage per 31.05.21 weitere Öffnungsschritte beschlossen. Dazu gehört auch die Umwandlung der Home-Office-Pflicht in eine Home-Office-Empfehlung für jene Unternehmen, die im Rahmen der Teststrategie des Bundes eine repetitive Testung durchführen und in ein kantonales Testprogramm eingebunden sind. Home-Office ist unter dieser Voraussetzung keine verpflichtende Massnahme, wird aber weiterhin empfohlen. Eine Rückkehr zur Präsenzarbeit soll deshalb auch für repetitiv testende Betriebe schrittweise und geordnet erfolgen. Durch die Trennung von Teams oder durch die Beschränkung der Auslastung der Büroräumlichkeiten kann vermieden werden, dass aufgrund von Ansteckungen die Durchführung von Impfungen verzögert wird.

Für Unternehmen, die ihren Mitarbeitenden keine repetitive Testung anbieten, gilt unverändert die Home-Office-Pflicht. Die Kosten für die repetitive Testung in den Unternehmen übernimmt der Bund. Geimpfte Personen müssen nicht am repetitiven Testen teilnehmen.

### Präventionsmassnahmen in den Betrieben

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen<sup>1</sup>. Sie müssen gewährleisten, dass die Mitarbeitenden die Regeln und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG betreffend Verhalten und Hygiene am Arbeitsplatz auch einhalten können. Die Massnahmen erfolgen nach dem "STOP-Prinzip":

- Substitution (z.B. Home-Office statt Arbeit am Arbeitsplatz)
- technische Massnahmen (z.B. regelmässiges Lüften, Desinfektion und Reinigung von Oberflächen und Händen)
- organisatorische Massnahmen (z.B. Kontakte minimieren, physische Trennung von Teams)
- persönliche Schutzausrüstung (z.B. Tragen von Hygienemasken)

---

<sup>1</sup> Gemäss [Artikel 6](#) Arbeitsgesetz (SR 822.11), [Artikel 10](#) der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) und [Artikel 27a](#) der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24).

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## Vorteile der repetitiven Testung in Unternehmen

Die Erfahrungen aus repetitiven Testungen in Unternehmen haben gezeigt, dass die Anzahl positiver Fälle um 50 Prozent gesenkt werden und negative Auswirkungen durch Covid-19-Ausbrüche deutlich reduziert werden können<sup>2</sup>. Dies schützt Mitarbeitende ebenso wie den Betrieb und erhöht die Planungssicherheit für Unternehmen, da infektionsbedingte Ausfälle durch Isolation, Ausbruchsuntersuchungen und Quarantäne vermieden werden. Eine repetitive Testung erlaubt zudem eine sicherere Rückkehr von Mitarbeitenden in das Unternehmen. Die repetitive Testung in Betrieben ist daher eine Voraussetzung für die Umwandlung der Home-Office-Pflicht in eine Home-Office-Empfehlung.

Unabhängig von dieser neuen Regelung wird für Mitarbeitende von Unternehmen, für die Homeoffice nicht umgesetzt werden kann, weiterhin dringend empfohlen, an den vom Bund finanzierten repetitiven Testungen teilzunehmen und ihren Mitarbeitenden eine wöchentliche Testung zu ermöglichen. Zudem gilt für repetitiv testende Betriebe seit 15.04.21, dass die Kontaktquarantäne für regelmässig getestete Mitarbeitende im beruflichen Kontext aufgehoben ist (im privaten Kontext ist eine Quarantäne weiterhin verpflichtend).

## Unternehmen tragen Verantwortung für ihre Mitarbeitenden

In den kommenden Monaten werden alle Erwachsenen die Möglichkeit erhalten, sich gegen Covid-19 impfen zu lassen. Bis dahin sind Mitarbeitende, die auf eine vollständige Impfung warten und täglich an den Arbeitsplatz kommen, einem Risiko ausgesetzt. Unternehmen tragen eine zentrale Verantwortung für die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden am Arbeitsplatz und sind daher aufgefordert, sich den kantonalen Testprogrammen anzuschliessen und den anwesenden Mitarbeitenden eine repetitive Testung anzubieten. Eine Liste der kantonalen Ansprechpartner\*innen und Möglichkeiten zur Registrierung in den einzelnen Kantonen sind zu finden unter: [Ansprechstellen für Testungen in den Kantonen \(PDF, 417 kB, 05.05.2021\)](#). Das repetitive Testen soll von den Betrieben gefördert werden, damit möglichst viele Mitarbeitende daran teilnehmen. Je höher der Anteil an Mitarbeitenden, die sich repetitiv testen lassen, desto sicherer ist die Rückkehr aus dem Home-Office.

Sobald alle impfwilligen Personen vollständig geimpft sind, soll die Homeoffice-Pflicht für alle Unternehmen in eine Homeoffice-Empfehlung umgewandelt werden.

## Weiterführende Links

- Ausführliche Erläuterungen des SECO zu den [Pflichten der Arbeitgeber](#)
- Merkblatt des SECO "Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz" mit Erläuterungen zum STOP-Prinzip: [Merkblatt für Arbeitgeber | Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS](#)
- Ausführliche Empfehlungen des SECO zum Homeoffice: [Arbeiten zu Hause - Homeoffice](#)
- Webseite des BAGs zur repetitiven Testung: [Repetitive und gezielte Testung von Personen ohne Symptome](#)
- FAQ für repetitive Testung in Unternehmen: [FAQ für repetitive Testung in Unternehmen](#)
- Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG: [Hygiene- und Verhaltensregeln BAG – So schützen wir uns.](#)

---

<sup>2</sup> [Regelmässige Virstests können Infektionsraten senken \(admin.ch\)](#)

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.